

Berufsausbildungsvertrag

für den Bereich Landwirtschaft

- ☐ Ausfertigung für den **Auszubildenden**
☐ Ausfertigung für den **Ausbildenden**
☐ Ausfertigung für den **gesetzlichen Vertreter**
☐ Ausfertigung für die **zuständige Stelle**

Ausbildungsberuf
Werker / Werkerin im Gartenbau

Fachrichtung
Gemüsebau

Zwischen der/dem **Ausbildenden**

Ausbildender	
Ortsteil	Straße
PLZ	Ort
Telefon	
Ausbildungsstätte (Betriebsname)	
Ortsteil	Straße
PLZ	Ort
Ausbilder/in Nachname	Vorname

und der/dem **Auszubildenden**

Nachname	Vorname
Ortsteil	Straße
PLZ	Ort
Telefon	
geboren am	in
Gesetzlich vertreten durch (Name, Adresse und E-Mail oder Telefonnummer; bei Minderjährigen aller Erziehungsberechtigten)	

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen:

A Ausbildungszeit (§ 1 der Regelungen)

Die **Ausbildungszeit** beträgt nach der Ausbildungsverordnung 3 Jahre.

Verkürzung wegen

- | | |
|---|--|
| ☐ abgeschlossene Berufsausbildung | ☐ Abitur |
| ☐ Fachhochschulreife | ☐ Berufliche Einstiegsqualifizierung (EQ) |
| ☐ anderer Verkürzungsgrund/Anrechnungszeiten | |

☐ Teilzeitausbildung

Damit ergibt sich eine betriebliche Ausbildungsdauer von insgesamt _____ Monaten.

Vorgesehene Gesamtdauer der Ausbildung von _____ bis _____.

Das Ausbildungsverhältnis in diesem Betrieb dauert _____ Monate von _____ bis _____.

Die Probezeit beträgt _____ Monate.

B Bruttovergütung (§ 2 der Regelungen)

Die/Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene **Bruttovergütung** (§ 2 Nr. 1)

monatlich	von _____ bis _____	im Ausbildungsjahr _____	Betrag _____ €
	von _____ bis _____	im Ausbildungsjahr _____	Betrag _____ €
	von _____ bis _____	im Ausbildungsjahr _____	Betrag _____ €
	von _____ bis _____	im Ausbildungsjahr _____	Betrag _____ €

Folgende Sachleistungen werden – unter Kürzung der Barvergütung – gewährt (§ 2 Nr. 3):

- ☐ Wohnung
- ☐ Frühstück ☐ Mittagessen ☐ Abendessen
- ☐ Sachleistungen werden nicht gewährt.
- ☐ Gefördertes Ausbildungsverhältnis nach § _____

Kommentar:

C Urlaub (§ 3 der Regelungen)

Der/die Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden **Urlaub** nach den jeweils geltenden Bestimmungen (§ 3 Nr. 2).
Es besteht ein Urlaubsanspruch

20 ____ auf ____ Arbeitstage

20 ____ auf ____ Arbeitstage

20 ____ auf ____ Arbeitstage

20 ____ auf ____ Arbeitstage

D Arbeitszeit (§ 3 der Regelungen)

Die regelmäßige **tägliche** Arbeitszeit beträgt ____ Stunden.

Die regelmäßige **wöchentliche** Arbeitszeit beträgt ____ Stunden.

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.

E Ausbildungsnachweis (§ 5 Nr. 6 und § 6 Nr. 7 der Regelungen)

Form der Ausbildungsnachweisführung ☐ schriftlich ☐ elektronisch

F Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 5 Nr. 5 und § 6 Nr. 2 der Regelungen)

- ☐ Technik im Gartenbau I/b ☐ Technik im Gartenbau II/c
- ☐ Gemüsebau
- ☐ weitere überbetriebliche Maßnahmen

☐ Ausbildung in anderen Betrieben (siehe Kooperationsvertrag)

Berufsschule _____

Weitere Berufsschule _____

Hinweise zur Berufsschule _____



Der zwischen den Tarifvertragsparteien abgeschlossene Rahmen-/Vergütungstarifvertrag wird angewandt. Tarif:

H Regelungen zum Berufsausbildungsvertrag und zur Berufsausbildung

§ 1 – Ausbildungszeit

1. Die **Ausbildungszeit** richtet sich nach der Ausbildungsverordnung des jeweiligen Berufes. Die **Probezeit** muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
2. Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so **endet** das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (Bestehen der Abschlussprüfung).
3. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Vergütung und sonstige Leistungen

1. Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.
2. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Soweit die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden **Kost und/oder Wohnung** gewährt, gilt die folgende Regelung:
Die/Der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden angemessene Wohnung und Voll- bzw. Teilverpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Die Leistungen sind nach der geltenden gesetzlichen Regelung des § 17 Sozialgesetzbuch IV zu gewähren. Kann die/der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund (z. B. Urlaub, Krankheit) vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese abzugelten.
4. Die/Der Auszubildende trägt die Kosten für **überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen** gem. § 5 Nr. 5 soweit sie nicht durch die Förderung nach Bildungsförderungsrichtlinien (BiFöR) gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese/r Kosten einspart.
5. Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gem. § 5 Nr. 5 und 10 dieses Vertrages, sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, ferner für die nach dem JArbSchG erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt oder
 - aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen oder
 - bei Krankheit nach Maßgabe des EntgeltfortzahlungsgesetzesIm Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 – Arbeitszeit und Urlaub

1. Die **tägliche Arbeitszeit** richtet sich nach § 8 JArbSchG bzw. § 3 ArbZG; Tarifverträge bzw. Betriebsvereinbarungen sind zu berücksichtigen.
2. **Urlaubsjahr** ist das Kalenderjahr (nicht das Beschäftigungsjahr). Der Urlaubsanspruch richtet sich nach § 19 JArbSchG, Tarifvertrag oder § 3 Bundesurlaubsgesetz.
3. Der **Urlaub soll zusammenhängend** und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 4 – Kündigung

1. Während der **Probezeit** kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. **Nach der Probezeit** kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Die Kündigung muss **schriftlich**, im Falle der Nr. 2 unter Angabe von Kündigungsgründen erfolgen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.
4. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist **unwirksam**, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
5. Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende **Ersatz des Schadens** verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses, wegen **Betriebsaufgabe** oder **Wegfalls der Ausbildereignung** verpflichtet sich die/der Auszubildende, die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 5 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. (Ausbildungsziel)
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. (Ausbilder)
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen;
3. (Ausbildungsordnung)
der/dem Auszubildenden vor Beginn die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. (Ausbildungsmittel)
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (Maschinen, Werkzeuge, Werkstoffe) einschließlich erforderliche Hard- und Software für das digitale mobile Ausbilden, zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind;
5. (Berufsschule und überbetriebliche Ausbildung)
die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule und von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (siehe Abschnitt F) anzuhalten und freizustellen;
6. (Ausbildungsnachweis)
der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn den Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung kostenlos zur Verfügung zu stellen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
7. (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)
der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. (Sorgepflicht)
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. (Ärztliche Untersuchungen)
von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (Bescheinigung nicht älter als 14 Monate) und
 - b) vor Ablauf des ersten (betrieblichen) Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§35, Abs. 2 BBiG) und diese der zuständigen Stelle vorzulegen;
10. (Prüfungen)
die/den Auszubildende/n für die Prüfungen freizustellen. Die Kosten für die notwendigen Prüfungsmaterialien trägt die/der Auszubildende; der Ausbilder hat dafür Sorge zu tragen, dass der Auszubildende sich rechtzeitig zur Prüfung anmeldet.
11. (Sozialversicherung)
die/den Auszubildende/n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden
12. (Aufbewahrung)
die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis bis mindestens 3 Jahre nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufzubewahren.

§ 6 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. (Lernpflicht)
die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie/er nach § 5 Nr. 5 freigestellt wird.
3. (Weisungsgebundenheit)
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/vom Auszubildenden, von der/vom Ausbilder/in oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. (Betriebliche Ordnung)
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. (Sorgfaltspflicht)
Pflanzen, Tiere, Maschinen, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. (Betriebsgeheimnisse)
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
7. (Ausbildungsnachweis)
einen vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis zu führen und regelmäßig der/dem Ausbilder/in vorzulegen;

8. (Benachrichtigungen)
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
9. (Ärztliche Untersuchungen)
soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des JArbSchG Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersuchen (Bescheinigung darf nicht älter als 14 Monate sein) und
 - b) vor Ablauf des ersten (betrieblichen) Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen.
10. (Hausordnung)
bei bestehender Hausordnung diese einzuhalten.

§ 7 – Zeugnis

Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus, mit Einwilligung des Auszubildenden kann dies auch in elektronischer Form erteilt werden. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/der Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben.

Es muss Angaben enthalten, über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 8 – Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können durch schriftliche Ergänzungen nur unter Buchstabe G dieses Vertrages getroffen werden. Hier sind auch die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind, einzutragen.

§ 9 – Weitere gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen zu Ausbildungsfragen sind zu finden:

1. Pflichten des Ausbildenden und Auszubildenden im Berufsbildungsgesetz §§ 13 und 14
2. Zeitliche und sachliche Gliederung im Rahmenplan der Ausbildungsverordnung des jeweiligen Berufes
3. Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen im Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz und Bundesurlaubsgesetz.

Hinweis: Die Erhebung der Daten erfolgt auf Grund der §§34, 35, 36 und 88 BBiG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) und e) DSGVO und Art. 4 Abs. 1 BayDSG.

I Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse wird beantragt.

1. Der Auszubildende hat unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, spätestens vor Beginn der Ausbildung, diese Eintragung zu beantragen.
2. Hierfür ist die Vertragsabfassung und der Empfangsnachweis des Auszubildenden und ggf. der Erziehungsberechtigten einschließlich seiner notwendigen Anlagen einzureichen.
3. Das Gleiche gilt bei wesentlichen Änderungen des Vertragsinhaltes (z. B. Verlängerung der Ausbildungsdauer, Abbruch der Ausbildung).
4. Die von der zuständigen Stelle bestätigte Vertragsabfassung sind den Adressaten unverzüglich auszuhändigen bzw. zu übermitteln.
5. Die Gebühr für die Eintragung trägt die/der Auszubildende.

Ort

Datum

Unterschrift des Ausbildenden

Unterschrift des Auszubildenden und ggf. aller gesetzlicher Vertreter

ggf. Platz für Eintragungsvermerk

Änderungen des Berufsausbildungsvertrages

- ☐ Ausfertigung für den **Auszubildenden**
- ☐ Ausfertigung für den **Ausbildenden**
- ☐ Ausfertigung für den **gesetzlichen Vertreter**
- ☐ Ausfertigung für die **zuständige Stelle**

J Änderungen

Zwischen der/dem **Ausbildenden**
Ausbildender

und der/dem **Auszubildenden**
Nachname, Vorname

werden folgende **Änderungen** des vorstehenden Vertrages vereinbart:

Ort

Datum

Unterschrift der/des Ausbildenden und ggf. des Ausbilders/der Ausbilderin und/oder des Vertreters der Ausbildungsstätte

Unterschrift des Auszubildenden und ggf. aller gesetzlicher Vertreter

Diese Änderung ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Es gelten die Regeln aus dem zugehörigen Ausbildungsvertrag.

Empfangsnachweis und Erklärungen

Auszubildender: _____

Ausbildungsstätte: _____

Vertragsbeginn und -ende: _____

Datenschutz:

Die Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage Ihrer zuständigen Stelle, bei der Sie den Vertrag einreichen.
Mit dem Antrag auf Eintragung des Vertrages akzeptieren Sie die Verarbeitung der Daten.

Fotoaufnahmen während der Ausbildungszeit und der Berufsabschlussfeier

Im Rahmen unserer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden bei Veranstaltungen und Terminen Fotos und Filmaufnahmen gemacht und verwendet, auf denen Sie gegebenenfalls zu erkennen sind. Dem können Sie widersprechen.
Bitte nutzen Sie für Ihren Widerspruch die Kontaktdaten Ihrer zuständigen Stelle.

Förderung der Überbetrieblichen Ausbildung

Eine finanzielle Förderung der überbetrieblichen Lehrgänge während der Ausbildung ist nur möglich, wenn Sie den Antrag dafür stellen. Wenn dieser Antrag nicht gestellt wird, müssen die Kursgebühren in vollem Umfang von dem/der Teilnehmer/in getragen werden.

Ich stelle hiermit Antrag auf Förderung nach den Bildungsförderungsrichtlinien: ☐ ja ☐ nein

Benutzung von Privat-PKW:

Ich habe/Wir haben das Merkblatt zur Benutzung von Privat-PKW im Rahmen der Überbetrieblichen Ausbildung erhalten. Von seinem Inhalt habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Berufsausbildungsvertrag

Den Berufsausbildungsvertrag habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen und bin/sind damit einverstanden. Ebenso besteht Einverständnis, dass dieser zur Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis eingereicht wird.

Ort

Datum

Unterschrift des Auszubildenden und ggf. aller gesetzlicher Vertreter